

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplans



1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Krepelschroffenstraße“ (geändert im Verfahren nach § 13 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wallgau hat am 25.03.2021 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Krepelschroffenstraße“ für die Flurnummern 46, 46/1, 47, 47/2, 48, 49T, 50T, 50/3T, 51T, 71T, 71/3, 71/4, 72, 75, 75/2, 75/3, 75/4, 75/5, 76T, 76/2 T, 77, 77/1, 78, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 79T, 79/3, 79/4, 79/6, 79/7T, 79/8, 79/9, 119/7T der Gemarkung Wallgau nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus obiger Aufzählung der Flurnummern und ist in nachfolgender Darstellung im Gemeindegebiet verortet:



ohne Maßstab

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Krepelschroffenstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung in der Gemeinde Wallgau, Mittenwalder Str. 8, 82499 Wallgau während der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Zusätzlich können Sie die Planunterlagen auf unserer Internetseite www.gemeinde-wallgau.de/bauleitplanung abrufen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Angeheftet am:

08.04.2021

Abgenommen am:

Wallgau, 08.04.2021

Gemeinde Wallgau

Bastian Eiter
Erster Bürgermeister

